

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1227/88 DES RATES**

vom 3. Mai 1988

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 zur Einführung eines Verfahrens des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch aus einem Mitgliedstaat in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten versandt werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3/84 des Rates
vom 19. Dezember 1983 zur Einführung eines Verfahrens
des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die
zum vorübergehenden Gebrauch aus einem Mitgliedstaat
in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten versandt
werden⁽¹⁾, ergänzt durch die Verordnung (EWG) Nr.
1568/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3/84 gilt seit dem 1. Juli
1985. Vor Ablauf einer Frist von drei Jahren nach diesem
Zeitpunkt hat die Kommission gemäß Artikel 17 auf der
Grundlage von Auskünften der Mitgliedstaaten dem Rat
einen Bericht über die Anwendung des Verfahrens des
innergemeinschaftlichen Verkehrs vorzulegen.

Auf der Grundlage dieses Berichts, den die Kommission
dem Rat am 16. März 1988 vorgelegt hat, will sie dem Rat

einen Vorschlag zur Erweiterung der mit der Verordnung
(EWG) Nr. 3/84 gewährten Erleichterungen unterbreiten.
Solange dieser Vorschlag nicht genehmigt ist, erscheint es
zweckmäßig, die Geltungsdauer der genannten Verord-
nung zu verlängern, und zwar bis zum 30. Juni 1989 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3/84
erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 30. Juni 1989.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Ver-
öffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Mai 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BANGEMANN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 2 vom 4. 1. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1984, S. 5.